

PRAXISFÜHRUNG

Wenn der Arzt krank wird

Die Praxisausfallversicherung ist eine sinnvolle Ergänzung zur Krankentagegeldversicherung. Darüber hinaus sollte jeder Praxisinhaber eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen haben.

Die Grippewelle ist in vollem Gange, die Arztpraxen sind wie meist zu dieser Jahreszeit voll. Doch was, wenn der Arzt selbst krank wird und für längere Zeit ausfällt? Die meisten niedergelassenen Ärzte haben sich für diesen Fall mit einer Krankentagegeldversicherung abgesichert. Viele wissen aber nicht, dass die Krankentagegeldversicherung nur das Nettoeinkommen des Arztes absichert, nicht aber die laufenden Kosten der Praxis wie Miete, Leasingraten oder Personalkosten. „Das kann bei längerer Arbeitsunfähigkeit schnell zu einer größeren finanziellen Last werden“, sagt Kai Waldmann, Leiter Sachversicherungen beim Finanz- und Vermögensberater MLP. Die Praxisausfallversicherung ist deshalb eine sinnvolle Ergänzung zum Krankentagegeld. Eine weitere wichtige Versicherung für den Praxisinhaber ist daneben die Betriebsunterbrechungsversicherung.

Die **Krankentagegeldversicherung** ist eine Summenversicherung, die einen abstrakten Bedarf des Arztes deckt, der auf das Nettoeinkommen begrenzt ist. Die Versiche-

rung wird in der Regel in Verbindung mit einer privaten Vollheilkostenversicherung beim selben Versicherer abgeschlossen. Die vereinbarten Krankentagegeldsummen werden im Versicherungsfall – unter Berücksichtigung von Karenztagen – kalendertäglich bis zum Wegfall der Arbeitsunfähigkeit geleistet. Die Vorzüge einer Krankentagegeldversicherung: keine Prüfung des konkreten Praxisertragsausfalls bei Arbeitsunfähigkeit, frei wählbare Summe bis zur Höhe des Nettoeinkommens, Leistung auch an Sonn- und Feiertagen, Leistungsdauer, solange eine Arbeitsunfähigkeit anhält, Unkündbarkeit durch den Versicherer.

Die **Betriebsunterbrechungsversicherung** ersetzt den entgangenen Gewinn und die laufenden Kosten wie Personal- und Sozialaufwand, Miete, betrieblich veranlasste Zinsen oder angemessene Abschreibungen für die Zeit der Wiederherstellung der Praxisräume nach Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Sturm/Ha-

gel. Die Versicherungssumme sollte gut kalkuliert werden.

Die **Praxisausfallversicherung (PAV)** zahlt bei Krankheit oder einem Unfall des Praxisinhabers sowie bei einer behördlich angeordneten Quarantäne für die Arztpraxis. Bei Krankheit erfolgt normalerweise eine Leistung für 100 Prozent Arbeitsunfähigkeit. Einige Versicherer kommen unter bestimmten Voraussetzungen auch bereits ab einer Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent für die Kosten auf. Die Grundlage zur Ermittlung der Versicherungssumme bilden die fixen Kosten wie Gehälter, Miete, Zinsen, Leasingraten und betriebliche Versicherungsprämien eines Jahres. Häufig werden in den Verträgen auch Unterbrechungsausfälle aufgrund von Sachgefahren, sprich Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel, eingeschlossen. Diese sollten jedoch über eine eigene Betriebsunterbrechungsversicherung abgesichert werden, rät MLP-Experte Waldmann: „Der Vorteil der separaten Absicherung ist, dass bei Sachgefahren neben den fixen Kosten auch der entgangene Gewinn der Praxis versichert ist.“ Beim Abschluss einer Praxisausfallversicherung sollte der Praxisinhaber darauf achten, dass diese bis zur Praxisaufgabe weitergeführt werden kann. Folglich muss das Endalter im Vertrag mit mindestens 65 Jahren angegeben werden. Wichtig zu wissen: Bei Abschluss einer Praxisausfallversicherung findet immer eine Gesundheitsprüfung statt. Zudem wird bedingungsgemäß ein Höchst Eintrittsalter definiert und meist ab einem bestimmten Eintrittsalter ein Zuschlag auf die Prämie angerechnet. Waldmann: „Deshalb ist es wichtig, eine PAV möglichst früh abzuschließen.“ Zu vernachlässigen sei dagegen der Verzicht einiger Versicherer auf eine Kündigung im Schadensfall. „Der Kunde sollte sich immer bewusst machen, dass eine Kündigung in jedem Fall immer zur nächsten Hauptfälligkeit möglich ist“, sagt Waldmann. Und das könne unter Umständen schon wenige Monate nach einem Schadensfall sein. Viel wichtiger sei es, auf ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis zu achten. ■

TABELLE

	Krankentagegeld	Praxisausfall	Betriebsunterbrechung
versicherte Gefahren	Arbeitsunfähigkeit (Personenschaden)	Krankheit, Unfall (Personenschaden), Quarantäne	Sachgefahren (Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Sturm und Hagel, Elementarschäden, z. B. durch Erdbeben, Überschwemmung)
Versicherungssumme	entgangener Gewinn	fixe Betriebskosten, Kosten des Vertreters	entgangener Gewinn und fixe Kosten
Versicherungsleistung (Dauer)	bis Versicherungsnehmer gesund oder berufsfähig ist	nach Ablauf der Karenzzeit Tagessatz 2/250 der Versicherungssumme, Haftungsdauer 12 Monate	Haftungsdauer 12 Monate
Kündigung des Versicherers im Schadensfall	nein	ja	ja

Quelle: MLP

Jens Flintrop